

Auch Influencer müssen Steuern zahlen.



Muss ich meinen Ertrag beim Finanzamt anzeigen?
Bin ich nun in der Steuerpflicht, oder nicht?
Wer hilft mir, den Überblick zu bewahren?

In unserem Whitepaper erklären wir Dir, was Du beachten musst.
Wir gehen auf den folgenden Seiten auf alle Steuerarten ein, die für Dich als Influencer zählen.

Deine FRTG Group.



FRTG GROUP

Welche Steuerarten kommen für mich in Frage?

I. Einkommensteuer

II. Gewerbesteuer

III. Umsatzsteuer

Da für jede der drei Steuerarten ganz unterschiedliche und nicht ganz unkomplizierte rechtliche Konsequenzen entstehen, haben wir das Ganze für dich auf den folgenden Seiten ein wenig vereinfacht.

I. Einkommensteuer

Sofern Dein zu versteuerndes Einkommen (z. B. aus Tätigkeit als Influencer, Vermietung und Verpachtung, abzüglich Versicherungen) den sog. *Grundfreibetrag* von 9.408 € übersteigt, musst Du Einkommensteuer zahlen.



Falls Du nur wenig verdienst, musst Du ggf. zwar keine Einkommensteuer zahlen, jedoch kommen u. a. folgende Dinge auf Dich zu:

- > *Pflicht zur elektronischen Steuererklärung*
- > *Anmeldung beim zuständigen Gewerbeamt*
- > *Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben führen*
- > *Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit*

II. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer musst Du zahlen, wenn Dein Gewerbeertrag höher ist als 24.500 €. Dieser ergibt sich aus Deinem Gewinn zuzüglich bestimmter Abzüge und Hinzurechnungen.

Wie hoch Deine zu zahlende Gewerbesteuer am Ende ist, kann Dir allerdings nur die zuständige Gemeinde sagen. Diese arbeitet mit einem jeweils spezifischen Hebesatz, um diese zu ermitteln.

Zudem kommt es noch auf Deine Einkommensteuerveranlagung an, ob Du schlussendlich zahlen musst oder nicht.



III. Umsatzsteuer

Wenn Du selbstständig, nachhaltig und mit Wiederholungsabsicht Gewinne erzielst, dann bist Du Unternehmer nach Umsatzsteuergesetz. Das verpflichtet Dich auch dazu, eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Dabei gilt zu beachten, ob Deine Umsätze inklusive deren Besteuerung im Vorjahr nicht höher als 22.000 € waren und im Folgejahr nicht höher als 50.000 € werden.



Falls Du über dieser Grenze liegst, musst Du Deine Leistungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnung stellen und auch Umsatzsteuer-Voranmeldung sollte Dir kein Fremdwort sein. Falls Du unter der Grenze liegst, kannst Du dich aus umsatzsteuerlicher Sicht als Kleinunternehmer behandeln lassen. Dann musst Du keine Umsatzsteuer in Rechnungen ausweisen.

Brauchst Du als Influencer Hilfe bei Deinen Steuern?

Wir helfen Dir gern weiter!



Melde Dich einfach telefonisch oder per Mail und wir vereinbaren einen unverbindlichen Gesprächstermin.

info@frtg-group.de
+49-211-94403-0



Dieses Prospekt stellt lediglich allgemeine, unverbindliche Informationen zur Verfügung. Es kann unter keinen Umständen als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, wenngleich wir dieses Prospekt mit größter Sorgfalt erstellen. Diese Publikation kann unter keinen Umständen niemals den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine etwaige Verwendung dieses Heftes obliegt in der alleinigen Verantwortung des Lesers. Die FRTG Group schließt jegliche Haftung, die sich durch die Interpretation und das Lesen dieser unverbindlichen Publikation möglicherweise ergeben sollte, aus. Die FRTG Group weist darauf hin, dass bei jedem Anliegen ein geeigneter Berater zurate gezogen werden sollte.